

Die ungerechte Rentenpolitik in Deutschland

Eine Zusammenfassung von Günter Steffen

Die Entscheidung, dass wir kein einheitliches System in der Altersversorgung haben, hat die Bundesregierung gleich nach Aufnahme ihrer Arbeit 1949 bestimmt.

Die Auslegung des Bundesverfassungsgerichts von 1981 und 2007, als Vorlage des Bundessozialgerichts, sagt sinngemäß: Die Arbeitnehmer und Rentner haben, wenn es um die Altersversorgung geht, nicht die gleichen Rechte wie andere Bürger, sprich Mitglieder der berufsständischen Versorgung oder Beamte. Das Rentenversicherungsverhältnis, im Unterschied zum Privatversicherungsverhältnis, besteht nicht auf dem reinen Versicherungsprinzip, sondern im Wesentlichen auf dem Gedanken der Solidarität und des sozialen Ausgleichs. Daher gebührt dem Gesetzgeber bei der Rentenanwartschaft Gestaltungsfreiheit. Nachrangig sind in diesem Zusammenhang Gleichheitsgrundsatz, Vertragsrecht und Zweckbindung der Beiträge.

Es herrscht also eine Zweiklassengesellschaft, auch bei der Altersversorgung in Deutschland, die höchststrichterlich abgesegnet ist.

Die Auswirkungen:

Arbeitnehmer erhalten ihre Altersversorgung als Rente, für die sie ins Solidarsystem der Rentenkasse erhebliche Beiträge einbezahlt haben. Beamte erhalten im Alter angemessene Pensionen aus öffentlichen Mitteln, für die sie keinerlei Beiträge bezahlt haben.

Angestellte und Arbeiter des Öffentlichen Dienstes und die der Körperschaften des öffentlichen Rechts erhalten entweder eine Zusatzversorgung von der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder oder einer angeschlossenen Versorgungsstelle, neben ihrer Rente als Arbeitnehmer. Berufsstände wie Mediziner, Architekten, Rechtsanwälte usw. zahlen in eine eigene lukrative Pensionskasse ein. Es gibt viele Berufssparten in Deutschland, ohne dass sie noch so geringe Betriebsrentenansprüche geltend machen können. Es sind viele Millionen Arbeitnehmer, die ausschließlich nur von den Zahlungen der Rentenversicherung ihr Leben bestreiten müssen. In Deutschland besteht also kein einheitliches Solidaritätssystem aller Bürger. In Europa gibt es keinen weiteren demokratischen

Rechtsstaat, bei dem die Rentenversicherung nicht einheitlich geregelt ist.

Es ist kein Wunder, mit welchem Selbstverständnis unsere staatlichen Eliten ein Zweiklassenrecht bei der Altersversorgung verinnerlicht und durchgesetzt haben. Der Gesetzgeber ist zugleich der Empfänger von Pensionen. Über Rentenfragen sprechen bei uns öffentlich in der Regel ausschließlich solche Personen, die davon in keiner Weise betroffen sind. Sie haben nicht das geringste Interesse, etwas zu ändern, weil sie erheblich davon profitieren. Nicht umsonst haben Bundestag und Länderkammern es immer wieder abgelehnt, ihre eigene Altersversorgung der gesetzlichen Rentenversicherung anzuvertrauen. Es gibt genügend Beispiele in den zurückliegenden Zeiten, wie die Politik den Griff in die Rentenkasse vorgenommen hat. Es begann 1957 mit der willkürlichen Entscheidung des ersten Bundeskanzlers Konrad Adenauer, die Rentenversicherung umzustellen auf das Umlageverfahren. Ein Manöver von Adenauer, der wiedergewählt werden wollte, um die öffentlichen Haushalte zu entlasten; von diesem Zeitpunkt an wurden die Einnahmen der Rentenversicherungsträger gleich wieder ausgezahlt. (Einbehalt der Beiträge und Auszahlung an Rentner). Als Manöver und trickreich deshalb, weil das bisherige Kapitaldeckungsverfahren hohe Finanzmittel angesammelt hatte, die Adenauer brauchte, um das Problem mit der Versorgung von Millionen Kriegsteilnehmern, Heimatvertriebenen, Kriegerwitwen usw. umzusetzen. Aus Gründen dieser Umstellung wurde die Rentenversicherung quasi enteignet. So entstanden die versicherungsfremden Leistungen, die in den nächsten Jahrzehnten noch erheblich zunehmen sollten. Jährliche Ausgabennachweise gibt es nicht, bis heute zahlt der Pflichtversicherte dafür die Zeche, also durch Rentenkürzungen, die immer dann eintraten, wenn wieder einmal ein Renten-Neuregelungs-Änderungsgesetz in Kraft gesetzt wurde. Immer dann gab es in den zurückliegenden drei Jahrzehnten in aller Regel Rentenkürzungen in Anrechnung bisheriger Ansprüche und in Fortschreibungen von Rentenerwartungen.

Der Verband deutscher Rentenversicherungsträger hatte 1984/85 einmal überschläglich errechnet, dass die versicherungsfremden Leistungen bei 35% aller Ausgaben der Rentenversicherungsträger lagen und nur rund 20% an Bundeszuschüssen von den Regierungen eingezahlt wurden. Die Definition Versicherungsfremder Leistungen sind Kriegsfolgekosten, Anrechnungszeiten, Zwangsarbeiterrenten, Aussiedlerrenten, Entschädigungsleistungen aus Zeiten des NS- und SED-Unrechts und vereinigungsbedingte Leistungen u.v.m. Die

Wiedervereinigung wurde im Wesentlichen aus der Rentenkasse, aus den GKV-Krankenkassenbeiträgen und den Einnahmen der Arbeitslosenversicherung der Arbeitnehmer und Rentner finanziert.

Eine weitere Lüge, die Politiker gerne zur Rentenversicherung ausführen: Es wird sehr oft davon gesprochen, dass im Bundeshaushalt Bundeszuschüsse für die Aufbesserung der Rentenkasse zur Verfügung gestellt werden. Es handelt sich in Wahrheit nicht um Zuschüsse, sondern um eine Teilrückzahlung abgezapfter Gelder seit 1957. Fachleute führten 1984 aus: Seit 1957 haben die verschiedenen Bundesregierungen hunderte von Milliarden (umgerechnet in Euro) plus Zinsen wegen der versicherungsfremden Leistungen aus der Rentenkasse quasi veruntreut.

Die bisherigen Beschwerden vor dem Bundesverfassungsgericht wurden nicht zur Entscheidung angenommen. Gegenwärtig liegt jedoch eine Beschwerde beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte vor. Sie wurde zur Bearbeitung schon einmal angenommen.

Meine Ausarbeitung stützt sich aus mir bekanten Inhalten der Ausführungen des Rentenexperten, Dipl.Ing. Otto Teufel, die Herr W.Bromberger in den vergangenen Tagen publiziert hat.
Günter Steffen, Lemwerder, 1.2.2011
www.guenter-steffen.de